



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des C P., Maurer, 1120 Wien, X-Straße, vom 8. Februar 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf, vertreten durch ADir. Rudolf Stifter, vom 22. Jänner 2010 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für den Zeitraum 1. März 2009 bis 30. Juni 2009 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der Bescheid betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für den Zeitraum 1. März 2009 bis 30. Juni 2009 wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (=Bw.) stellte per 01.12.2009 den Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe für seine 1995 geborene Tochter Me-Mi ab 03/2009.

Das Finanzamt stellte fest, dass Familienbeihilfe für Me-Mi im Zeitraum März bis Juni 2009 bereits der - vom Antragsteller getrennt lebenden - Kindesmutter Pt P. gewährt wurde. Das Finanzamt teilte die Antragstellung dem für die Mutter zuständigen Finanzamt 1/23 mit. Dieses nahm mit der Kindesmutter am 07.01.2010 bezüglich der Antragstellung durch den Kindesvater telefonisch Kontakt auf.

Im aktenkundigen Schreiben der Kindesmutter teilte diese ihrem Finanzamt mit, dass Me-Mi bis 26.06.2009 zeitweise bei ihr sowie bei ihrer Großmutter gewohnt habe. Da der Kindesvater

erst im Juni (2009) eine eigene Wohnung erhalten habe, habe sie mit ihm eine Vereinbarung getroffen, dass die Tochter erst umgemeldet werde, wenn die Wohnungsverhältnisse geregelt sind. Auch punkto Familienbeihilfe habe sie die Vereinbarung getroffen, dass sie auf das Konto ihrer Tochter die (von ihr bezogene) Familienbeihilfe überweise. Diese Vereinbarung sei auch der zuständigen, namentlich genannten Fürsorgerin bekannt gegeben worden. Ihrem Schreiben schloss sie Kopien eines Beschlusses des Pflegschaftsgerichtes, die Befürwortung dieses Beschlusses, Meldezettel und (eigene) Kontoauszüge, aus denen die Überweisung von als „Familienbeihilfe“ bezeichneten Beträgen auf ein auf die Tochter lautendes PSK-Konto ersichtlich ist, bei. Weiters übersandte sie eine Kopie einer Eingabe an das für sie zuständige Finanzamt, in dem sie diesem mitteilte, dass ihre Tochter seit 26.06.2009 nicht mehr bei ihr, sondern bei ihrem Vater wohnhaft sei.

Auf Grund der Meldezettel war die Tochter von 11.05.2000 bis 26.06.2009 in Wien 23; T-Gasse 36 (Anmerkung: bei der Kindesmutter) mit dem Hinweis „Hauptwohnsitz“ gemeldet. Von 19.03.2009 bis 26.06.2009 war sie in Wien 21; L-Gasse 6 mit dem Hinweis „Nebenwohnsitz“ gemeldet.

Aus einer vom Finanzamt betreffend den Antragsteller eingeholten Behördelanfrage aus dem Zentralen Melderegister geht als Unterkunftgeberin hinsichtlich der Wohnung in der L-Gasse 6 für den Zeitraum 09.02.2006 bis 26.06.2009 eine AZ hervor. (Davor war er bei der geschiedenen Gattin in der T-Gasse gemeldet.)

Für die Tochter scheint im Zeitraum 19.03.2009 bis 26.06.2009 als Unterkunftgeber ebenfalls AZ auf.

Aus dem im Akt aufliegenden Protokoll des Bezirksgerichtes Liesing in der Pflegschaftssache Me-Mi P. vom 03.03.2009 geht Folgendes hervor:

Die Kindesmutter sprach sich gegen den (vom Kindesvater gestellten) Antrag auf Übertragung der alleinigen auch einstweiligen Obsorge für die Tochter aus und gab an, dass der Vater seine Kinder, seitdem er seit letzten Sommer fast das Doppelte an Kindesunterhalt zahlen müsse, diese nur ca. dreimal zu sich geholt habe, da er sagte, dass er sich dies nicht mehr leisten könne. Die Tochter sei pubertierend und hänge sehr an ihrem Vater. Dieser nehme die Tochter gegen sie ein. Sie könne sich schon vorstellen, dass sie jetzt zum Vater wolle.

Unrichtig sei auch, dass die Kinder bis zum Sommer 2008 nie bei ihr schlafen hätten dürfen. Es sei nur fallweise so (gewesen), dass die Kinder am Wochenende bei den Großeltern waren. Es sei auch unrichtig, dass der Kindesvater an der Adresse in 1210 Wien wohne; er sei bei seiner Mutter nur gemeldet, wohne in Wirklichkeit aber bei seiner Freundin, deren Adresse ihr unbekannt sei. Sie schlug vor, dass die Tochter in den Osterferien beim Vater wohnen solle,

um zu sehen, wie es dort ist. Jetzt solle sie zu ihr kommen. Die Tochter sei seit gestern nicht mehr in der Schule gewesen und auch nicht krank gemeldet worden.

Der vom Richter aufgerufene Vater gab dazu an dass er und seine (anwesende) Tochter tatsächlich bei seiner Mutter an der angegebenen Adresse wohnten. Er habe die Tochter immer unter der Woche nach der Arbeit gesehen und habe sie gestern in der Schule krank gemeldet. Die Kindesmutter stellte fest, dass der Vater derzeit „den besseren Draht“ zur Tochter habe.

Die Eltern vereinbarten – vorbehaltlich der zustimmenden Stellungnahme des Jugendamtes – die Obsorge (Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung in diesen und anderen Angelegenheiten) durch beide Elternteile. Der hauptsächliche Aufenthaltsort sei vorläufig beim Vater.

Aus dem aktenkundigen Beschluss des Bezirksgerichtes Lg vom 22.04.2009 geht – nach erfolgter zustimmender Stellungnahme des zuständigen Amtes für Jugend und Familie – die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der am 03.03.2009 getroffenen Vereinbarung der beiden Elternteile betreffend die Obsorge und den hauptsächlichen Aufenthalt der Tochter hervor.

Das Amt für Jugend und Familie hatte dem Bezirksgericht Lg mitgeteilt, dass mit dem Vater und der Tochter am 10.04.2009 ein Gespräch geführt worden sei. Die Tochter habe angegeben, seit ca. einem Monat bei ihrem Vater zu leben. Es gehe ihr gut und sie fühle sich von ihrem Vater gut versorgt und betreut. Zur Mutter habe sie regelmäßigen Kontakt. Der Jugendwohlfahrtsträger habe keine Bedenken gegen die gemeinsam von den Eltern und der Minderjährigen getroffenen Vereinbarung.

Das Finanzamt wies den Antrag des Bw. um Gewährung von Familienbeihilfe für den Zeitraum März bis Juni 2009 ab. Nach Zitierung von § 2 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (kurz: FLAG) führte das Finanzamt aus:

„Da nicht erwiesen ist, dass Sie im fraglichen Zeitraum im gemeinsamen Haushalt mit ihrer Tochter gelebt haben und die Mutter die Familienbeihilfe nachweislich an Me-Mi überwiesen hat (lt. Kopie der Kontoauszüge), war spruchgemäß zu entscheiden.“

Der Bw. erhab **Berufung** und begründete diese wie folgt:

„Me lebt seit März 2009 bei mir. Meldezettel und Beschluss vom Gericht liegt dem Finanzamt vor. Die Familienbeihilfe sollte ich vom Finanzamt überwiesen bekommen.“

Das Finanzamt hielt der Kindesmutter daraufhin die mittlerweile aktenkundigen Gerichtsbeschlüsse und das Schreiben des Jugendwohlfahrtsträgers vor und ersuchte sie im Zusammenhang mit ihrem Vorbringen, die Tochter sei im Streitzeitraum (März bis Juni 2009) überwiegend in ihrem Haushalt gewesen, um Vorlage von Nachweisen.

Die Kindesmutter legte dem Finanzamt Kopien der bereits aktenkundigen Meldezettel, des Gerichtsbeschlusses sowie einiger Kontoauszüge vor. Sie gab an, dass die Tochter seit 5 Jahren die Y-Schule im 23. Bezirk besucht und da sie keinen Schulwechsel hätte vornehmen wollen, wäre die lange Fahrzeit vom 21. in den 23. Bezirk nicht sinnvoll gewesen. Im strittigen Zeitraum sei die Tochter bei ihr sowie bei ihrer Oma im 21. Bezirk wohnhaft gewesen. Auch die Großeltern, Tante und Nachbarn könnten bestätigen, dass die Tochter – bis jetzt noch immer – teilweise bei ihr sowie bei ihrer Oma und erst seit Juni 2009 bei ihrem Vater gewohnt habe, da er noch keine Wohnung gehabt habe.

Das Finanzamt gab der Berufung des Bw. keine Folge und begründete die Abweisung folgendermaßen:

„Bezüglich des tatsächlichen Aufenthaltes Ihrer Tochter Me-Mi im strittigen Zeitraum März bis Juni 2009 liegen mehrere Beweismittel vor: ein Protokoll und ein Beschluss des Bezirksgerichtes Lg, wonach die Obsorge sowohl der Mutter als auch dem Vater zustehe, der überwiegende Aufenthalt beim Vater sein werde. Bezüglich des Aufenthaltes wird ua. auf das am 10. April 2009 im Jugendamt geführte Gespräch verwiesen, wonach die Bestätigung bezüglich Aufenthalt aufgrund eigener Angaben der Tochter erfolgt sei. Im Zentralen Melderegister war Ihre Tochter bis 26.Juni 2009 mit Hauptwohnsitz bei ihrer Mutter und seit 26. Juni 2009 mit Hauptwohnsitz an Ihrer Adresse in 1120 gemeldet. Weiters hat die Mutter von Me-Mi erklärt, dass wegen des Schulbesuches im 23. Bezirk, im Wohnbezirk der Mutter, das Kind weiterhin regelmäßig bei ihr, fallweise aber auch bei ihrer Großmutter im 21. Bezirk wohnte und erst mit Bezug Ihrer Wohnung mit Ende Juni 2009 überwiegend dem Haushalt des Vaters angehörte.“

Von der Mutter wurden auch die Beträge an Familienbeihilfe an die Tochter weitergeleitet (Überweisung auf das Konto von Me-Mi).

Da keine eindeutig überwiegende Haushaltzugehörigkeit im Zeitraum März bis Juni 2009 erwiesen ist, die Mutter nachweislich die Familienbeihilfe an die Tochter weitergegeben hat, wird davon ausgegangen, dass die Mutter noch Anspruch auf die Familienbeihilfe hatte. Auch das für die Mutter zuständige Finanzamt 1/23 hat entschieden, dass im strittigen Zeitraum der Mutter die Familienbeihilfe für Me-Mi zustand.“

Der Bw. erhab gegen die Berufungsvorentscheidung Einspruch - den das Finanzamt sinngemäß als **Vorlageantrag** zu Gunsten des Bw. umdeutete und führte darin aus:

„Es ist richtig, dass meine Tochter von 19. März 2009 bis 26. Juni 2009 bei ihrer Mutter hauptgemeldet war und bei mir nur Nebenwohnsitz. Frau P. weigerte sich, Me abzumelden aus Gründen wie Familienbeihilfe, Zuschüsse vom Staat usw. Mutter und Tochter hatten zu dieser Zeit kaum Kontakt und wenn, dann nur telefonisch. Als Beweis soll Me den Einspruch mit unterschreiben. Es gibt auch andere Zeugen, die bestätigen können, dass meine Tochter zu 100% bei mir haushaltsgerecht war. Verstehe z.B. nicht, warum ein Protokoll vom BG Lg nicht zählt, wo ausdrücklich steht, dass der hauptsächliche Aufenthaltsort des Kindes beim Vater ist. Ich werde auch dem Finanzminister eine schriftliche Darstellung übermitteln, da ich glaube, dass nicht die Wahrheit überprüft wurde, sondern sich alles nach den haltlosen Aussagen von Frau P. richtet.“

Das Finanzamt legte daraufhin die Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat (kurz: UFS) als Abgabenbehörde 2. Instanz zur Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist der Familienbeihilfenanspruch im Zeitraum März bis einschließlich Juni 2009 für ein minderjähriges Kind, dass noch bis zum 26. Juni 2009 im Haushalt der Mutter („Hauptwohnsitz“) gemeldet war. Vom 19. März bis 26. Juni 2009 war sie außerdem an der Adresse Wien 21; L-Gasse 6 bei AZ, bei der es sich offenbar um die Großmutter der Tochter und die Mutter des Bw. handelt, („Nebenwohnsitz“) gemeldet. Im Streitzeitraum war auch der Bw. an dieser Adresse, somit im Haushalt seiner Mutter „hauptgemeldet“. Erst danach meldete er sich mit der Tochter in der neuen Wohnung in Wien 12 an und bezieht seit Juli 2009 die Familienbeihilfe.

Die Kindesmutter bestritt im Berufungsverfahren die Zugehörigkeit der gemeinsamen Tochter zum Haushalt des Bw. mit dem Hinweis, dass er erst ab 26. Juni 2009 über eine eigene Wohnung verfügt habe und in Wahrheit bei einer Freundin, deren Namen und Adresse sie nicht kenne, gewohnt habe. Vielmehr habe sich die Tochter teils bei ihr teils bei der Großmutter (im 21. Bezirk) aufgehalten. Die Haushaltsgerechtigkeit bei ihr stellte sie mit der Behauptung unter Beweis, die Tochter habe ihre bisherige Schule (im 23. Bezirk) nicht wechseln wollen und wegen des langen Schulweges vom 23. Bezirk in den 21. Bezirk habe sie teilweise bei ihr und bei der Großmutter gewohnt.

Diese Argumente der Kindesmutter, wonach das Kind überwiegend bei ihr haushaltsgerecht gewesen sei, überzeugen aus folgenden Gründen nicht.

Zum einen ist das Vorbringen, die Tochter habe wegen des sonst weiten Schulweges von Floridsdorf zur Schule in Liesing teils bei ihr und teils bei der Großmutter in Wien 21 und nicht beim Bw. gewohnt, schon in sich widersprüchlich, da ja der Weg zur Großmutter sie wiederum nach Floridsdorf geführt hat.

Aus der Zentralregisterabfrage ergab sich außerdem, dass im Streitzeitraum sowohl der Bw. als auch die Tochter an derselben Adresse gemeldet waren. Bei beiden scheint als Unterkunftgeberin AZ auf, bei der es sich offenkundig um die Mutter des Bw. und damit um die Großmutter der Tochter handelt. Nach Ansicht des UFS spricht nichts dagegen, dass der Bw. einen eigenen Haushalt in der Wohnung seiner Mutter ähnlich einem Untermieter unterhalten hat.

Auch die (jedenfalls teilweise nachgewiesene) Weitergabe der Familienbeihilfe durch Überweisung auf das Konto der Tochter erscheint unter der Annahme, dass die Tochter bei der Kindesmutter überwiegend gewohnt habe, als wenig sinnvoll, da diesfalls die Kosten für die Tochter von der Bw. zu tragen gewesen wären und sie der Tochter allfällige Geldbeträge bar übergeben hätte können.

Als unglaublich erweisen sich die Angaben der Kindesmutter aber vor allem im Hinblick auf die protokollierten Aussagen der beiden Eltern und der Tochter vor dem Bezirkgericht am 03.03.2009, die Weigerung der Tochter weiterhin bei der Mutter wohnen zu wollen und die Aussagen des Bw. und der Tochter vor dem Jugendwohlfahrtsträger, die schließlich auch u.a. zur Genehmigung der Vereinbarung über den Aufenthalt der Tochter beim Bw. führten.

Der UFS geht auf Grund dieses Sachverhaltes von einer Haushaltsgleichheit der Tochter beim Bw. und nicht bei der Kindesmutter aus. Auf Grund der Haushaltsgleichheit der minderjährigen Tochter war der Anspruch auf Familienbeihilfe beim Bw. gegeben.

Der Umstand, dass die Mutter auf ein auf die Tochter lautendes Konto, über das mit Sicherheit auch der Bw. als Erziehungsberechtigter verfügen konnte, die ihr ausbezahlte Familienbeihilfe überwies bzw. weiterleitete, wodurch vorerst für den selben Zeitraum ein weiteres Mal Familienbeihilfe für das selbe Kind zuzuerkennen sein wird, steht diesem Anspruch nicht entgegen. Die Weiterleitung der Familienbeihilfe entbindet die Kindesmutter nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedenfalls nicht von der Verpflichtung zur Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Familienbeihilfen (vergleiche Verwaltungsgerichtshof v. 15.05.1963, 904/62 und vom 16.02.1988, 85/14/0130).

Der Berufung gegen den Bescheid über die Abweisung des Antrages vom 27.11.2009 um Zuerkennung von Familienbeihilfe für den Zeitraum März bis Juni 2009 war daher statt zu geben und der Abweisungsbescheid aufzuheben.

Wien, am 13. Mai 2011